

Gemeinde Echzell – Der Gemeindevorstand

**Antrag auf Nutzungsüberlassung
des
Freizeitgeländes „Rentners Ruh“
am Georgenteich im Gemeindewald Echzell**

Nutzer/Antragsteller (Name, Vorname und Geburtsdatum:

Anschrift des Nutzers/Antragstellers

Straße:

Wohnort:.....

Telefon-Nr. / Mobil-Nr.

E-Mail:

Hiermit beantrage ich die Nutzung des Freizeitgeländes „Rentners Ruh“ am Georgenteich im Gemeindewald Echzell

am (Datum)

für (Grund der Nutzung/Veranstaltung)

Anzahl der Personen / in der Zeit von bis Uhr

Ich habe die Benutzungsordnung von der Gemeinde Echzell vom 14.Juli 2017 erhalten und erkenne diese an.

1. Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet.
2. Die Veranstaltung wird bzw. wurde von mir nicht ins Internet gesetzt.
3. Auf dem Freizeitgelände werden sich auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aufhalten. Ja / Nein (Nichtzutreffendes streichen)
Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Datum:

Unterschrift des Nutzers/Veranstalters

Weitere Ansprechpersonen / siehe Rückseite!

1.

Name/Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon-Nr. / **Mobil-Nr.**

E-Mail:

2.

Name/Vorname:

Straße:

Wohnort:

Telefon-Nr. / **Mobil-Nr.**

E-Mail:

Gemeinde Echzell – Der Gemeindevorstand

Allgemeine Bedingungen zur Nutzung des Freizeitgeländes am Georgenteich mit Unterstand und Hütte „Rentners Ruh“

Benutzungsordnung

Die Gemeinde Echzell unterhält das Freizeitgelände „Rentners Ruh“ am Georgenteich im Gemeindewald Echzell. Hierzu hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Freizeitgelände kann durch Echzeller Einwohner, Vereine, Schulen und Kindergärten, Jugendpflege, Verbände, Parteien oder sonstigen Organisationen genutzt werden.

Eine kommerzielle Benutzung zu Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen etc. ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Freizeitgeländes inklusive Parkplatz.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Freizeitgeländes aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Antragsteller, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der Bediensteten des Gemeindebauhofes oder auch auf Anweisung des Bürgermeisters der Bürgeraktion „Rentners Ruh“. Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Die dazu Bevollmächtigten haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort des Platzes zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 Überlassung

1. Die Überlassung des Freizeitgeländes bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Gemeinde gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten. In der Gemeinde liegt hierfür ein Antrag bereit. Bei der Antragstellung ist/sind von dem Veranstalter ein oder zwei weitere Ansprechpartner zu benennen (mit Tel.- und E-Mail).

2. Die Überlassung des Freizeitgeländes sowie dessen Einrichtungen gilt erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung/Erlaubnis erteilt ist. Die schriftliche Genehmigung ist während der Nutzungsdauer mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde, der Forst- oder Naturschutzverwaltung sowie der Polizei vorzuweisen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Geländes ist für die Gemeinde unverbindlich. **Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Bei längerer Trockenheit und damit entsprechender Waldbrandgefahr kann die Erlaubnis auch kurzfristig und entschädigungslos widerrufen werden.**
3. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
4. Gehen von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde Echzell vor, das Freizeitgelände nicht mehr an den Antragsteller zu vergeben oder die Feier, Veranstaltung oder sonstige Nutzung sofort zu beenden. Gleiches gilt, wenn das Freizeitgelände nicht für die gemeldete Veranstaltung genutzt wird.
5. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Benutzung des Freizeitgeländes und deren Einrichtungen einschließlich der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, es besteht darüber hinaus keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Der verantwortliche Benutzer hat die Gemeinde auch von Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen.
7. Das Befahren des Zufahrtsweges zum Freizeitgelände „Rentners Ruh“ mit Fahrzeugen erfolgt auf eigene Verantwortung.
8. Das Zelten und Übernachten ist nicht erlaubt!
9. Auf das Ruhebedürfnis der Waldtiere ist besondere Rücksicht zu nehmen!

§ 5 Besondere Pflichten des Antragsstellers

1. Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen, z.B. Gestattung nach dem Gaststättengesetz, Anmeldung bei der GEMA.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit das Freizeitgelände schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
3. Die Veranstaltung ist spätestens mit Einbruch der Dunkelheit zu beenden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Mitwirkende und Besucher unverzüglich den Wald verlassen.
Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen nur ein Holzkohlen- oder Gasgrill verwendet werden. Die Glut ist bei Verlassen des Platzes vollständig abzulöschen! Während des Grillens stehen für eventuelle Löscharbeiten ein Feuerlöscher und eine Löschdecke zur Verfügung. Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Er ist verpflichtet, sich vorher mit dem Gemeindebrandinspektor oder Wehrführer wegen der Sicherung des Brandschutzes in Verbindung zu setzen. Die Vorgaben des Brandschutzes müssen beachtet werden!

- b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
- c) das Freizeitgelände sowie die Hütte und der Schuppen am Tag nach der Buchung bis spätestens 12 Uhr zu reinigen und zu räumen ist. Danach ist die Hütte und der Schuppen wieder ordnungsgemäß zu verschließen bzw. entsprechen zu verriegeln. Erhaltene Schlüssel sind am Tag nach der Veranstaltung zurück zu geben.
- d) Schäden, die durch die Nutzung entstehen, der Gemeinde gemeldet werden.
- e) Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können
- f) das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Freizeitgeländes inklusive Hütte wird eine Gebühr von 25 € pro Tag sowie einmalig 25 € für die mobile Toilette erhoben. Der Betrag ist vor der Nutzung an die Gemeinde zu entrichten.
2. Werden mehr als 100 Personen erwartet, ist je 100 Personen eine weitere mobile Toilette durch den Veranstalter zur Verfügung zu stellen.
3. Als Sicherheitsleistung sind im Voraus 100 € in bar in der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen (Kautions). Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese behoben und dem Benutzer / Antragsteller in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet. Die Sicherheitsleistung wird nach Überprüfung durch die Gemeinde zurückerstattet. Bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung wird die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise von der Gemeinde einbehalten.

§ 7 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Echzell, 14.07.2017

Gez.

(Mogk)

Bürgermeister